

Brandschutzordnung

Handwerk & Gewerbe

Museum Sagar



nach DIN 14096 Teil A, B, C

Brandschutzordnung Teil B

vom 09.09.2024 für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

a. Einleitung

Geltungsbereich

- Die Brandschutzordnung (BSO) gilt für das Handwerk- und Gewerbemuseum Sagar.
- Sie gilt räumlich für alle genutzten Gebäudeteile mit den zugehörigen Verbindungswegen sowie genutzter Außenanlagen.
- Sie gilt fachlich für alle Innen- und Außenbereiche.
- Sie gilt persönlich für alle Mitglieder des Fördervereins Museum Sagar e.V., zeitweise im Museum Tätige (MAE, Fremdunternehmen und deren Mitarbeiter) sowie eingeschränkt für Besucher.

Personelle Zuordnung

- Die BSO Teil B gilt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben und richtet sich an die im Geltungsbereich bezeichneten Personen. Sie regelt insbesondere die Pflichten und Aufgaben insbesondere der Mitglieder des Fördervereins Museum Sagar e.V. zur Gewährleistung des Brand-schutzes auf dem gesamten Gelände des Handwerk- und Gewerbemuseums Sagar.
- Die BSO Teil B ist allen Vereinsmitgliedern sowie den zeitweise im Museum tätigen Personen bekannt zu geben und in die arbeits- und brand-schutzbezogenen Unterweisungen einzubeziehen.
- Zusätzlich werden alle Vereinsmitglieder, zeitweise Tätige und Besucher zum Verhalten im Brandfall über die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) informiert.

Sonstige Regelungen

- Die BSO wird anlassbezogen (z.B. bei baulichen, technischen und organisatorischen Änderungen sowie bei rechtlichen Entwicklungen) überprüft und fortgeschrieben.
- Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts (Satzung des Vereins, Zivilrecht) geahndet werden.

b. Inhaltsverzeichnis

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtungen

5. Verhalten im Brandfall
 - 5.1 Sofortmaßnahmen
 - 5.2 Den Brand bekämpfen, Löschversuch unternehmen
 - 5.3 In Sicherheit bringen
6. Brand melden
7. Schlussbemerkungen
8. Aushang Brandschutzordnung Teil A
9. Betriebsanweisungen

1. Brandverhütung

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt 12) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

1.1 Vorbeugende organisatorische Maßnahmen

- Im gesamten Gelände des Museums Sagar sowie in den Gebäuden und baulichen Anlagen ist der Umgang mit **Offener Flamme, Feuer, offener Zündquelle und Rauchen verboten**.

Kennzeichnung:

Verbotszeichen



Ausnahmefestlegungen bestehen für folgende Objekte / Bereiche:

- Versammlungsraum Mehrzweckgebäude: Betrieb des Kaminofens und Benutzung von Kerzen mit offener Flamme
- Demonstrationsobjekt Rennfeuerofen: Offene Flamme durch die Verbrennung von Holzkohle im Innenraum des Rennfeuerofens zur Energiegewinnung für die thermische Verarbeitung von Raseneisenerz
- Historische Schmiede: Offenes Schmiedefeuer (Steinkohle, Schmiedekohle) zur Erhitzung (Glühung) der zu schmiedenden Werkstücke
- Stockbrotfeuerstelle: kleines, offenes Feuer aus naturbelassenes Holz-scheiten zum Backen von Stockbrot, Grillen von Würstchen, u.a. aus-

schließlich im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und betreut durch Vereinsmitglieder.

- Holzkohlegrill zur Versorgung anlässlich von Vereinsveranstaltungen
- Raucherhütte im Innenhof ist Raucherzone
- Das Zünden von Pyrotechnischen Erzeugnissen ist **grundsätzlich untersagt!**
- **Brennbare Flüssigkeiten und Gase**
 - Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in Originalgebinden gelagert werden.
 - Zulässig sind zugelassene Behältnisse zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bis max. 5l Inhalt (z. B. Mischbehälter für Vergaserkraftstoff)
 - Brennbare Gase sind nur in Druckgasflaschen bis max. 10kg an gut belüftbaren Orten und gesichert zu lagern.
 - Niemals in Ausgüsse und/oder Toiletten schütten
 - Nicht mehr verwendungsfähige brennbare Flüssigkeiten sind in entsprechenden Behältnissen zu sammeln und dem zuständigen Entsorgungsunternehmen zuzuführen.
- **Vermeidung von Selbstentzündung**

Reste von Firnis und anderen öligen Stoffen, konterminierte Sägespäne und Putztücher, u.a. sind in nichtbrennbaren Behälter in geringen Mengen zu lagern und zeitnah zu entsorgen
- Die **Ladung von Lithium- Ionen-Akkus** darf nur unter Aufsicht der veranlassenden Person erfolgen.
- **Feuergefährliche Arbeiten**

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes des Fördervereins e.V. – Schweißerlaubnisschein – entsprechend BA0010 vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

1.2 Vorbeugende technische Maßnahmen

- **Elektrogeräte allgemein**
 - Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
 - Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.
 - Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.
 - Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und vor Wiedereinschalten zu sichern.

- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.
- Elektrogeräte zur Wärmeerzeugung (Kaffeemaschine, Wasserkocher, Kochplatten, u.a.) dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und auf einer isolierenden, nicht brennbaren Unterlage betrieben werden.
- **Wiederkehrende Prüfung der ortsfesten, ortsveränderlichen Geräte und des Blitzschutzes** entsprechend der gültigen Normen zur Ausführung, den Zeitabständen und der Dokumentation.
- **Wiederkehrende Überprüfung der Abgaswege des raumluftabhängigen Öl – Heizkessels** durch den beauftragten Schornsteinfegerbetrieb.
- **Wartung des Öl – Heizkessels** durch den beauftragten Heizungsinstallationsbetrieb.
- **Vermeidung von Funkenschlag, heiß gelaufenen Lager, Reibungswärme durch defekte Maschinenteile** durch Kontrolle, Wartung und vorbeugender Instandhaltung der zur Vorführung vorgesehenen Altmaschinen.

2. Brand- und Rauchausbreitung

- Bei Feststellung eines Brandes sollte unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit der Löschversuch unternommen werden. Hierzu gelten die grundsätzlichen Einsatzhinweise zum Einsatz von Feuerlöschern.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Nicht verschließen!

3. Flucht- und Rettungswege

3.1 Allgemeine Festlegungen

- Die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und die Sammelstelle sind in ihrer Verlaufsrichtung, an gut sichtbarer Stelle und mit grünen, langnachleuchtenden Rettungszeichen gekennzeichnet.



- Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u. ä. sind unbedingt freizuhalten.
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

- Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.
- Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- Jedes Vereinsmitglied sowie die zeitweise Tätigen sind über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterweisen. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.
- Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie der aushängende "Flucht- und Rettungsplan", die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.
- Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege einzuprägen.
- Für den Feuerwehrstellplatz und dem Anfahrweg für Feuerwehrfahrzeuge gilt Parkverbot. Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

3.2 Objektbeschreibung, Nutzungs- und Zugangsbeschränkungen

- **Eingangsbereich und Dampfmaschinenhalle**

- Zugang über den Eingangsbereich (Kassenbereich),
- Notausgänge durch den Eingangsbereich und das Seitentor in den Innenbereich des Museums. Während der Öffnungszeiten sind beide Notausgänge offen zu halten.

- **Versammlungsraum (Erdgeschoß Mehrzweckgebäude)**

Zwei Notausgänge zum Innenhof. Während der Öffnungszeiten des Museum, zu Sonderöffnungszeiten und Veranstaltungen sowie bei Vermietungen sind beide Türen unverschlossen. Die während dieser Zeit dauerhaft anwesenden Personen beträgt max. 50 Personen.

- **Keramikausstellung (Obergeschoß Mehrzweckgebäude)**

Die Keramikausstellung ist über zwei Treppen jeweils an der Stirnseite des Gebäudes zu erreichen. Der Innenraum wird durch zwei Türen jeweils am Ende des Quergangs (Empore) betreten. Beide Türen sind als Notausgang beschildert und während der Öffnungszeiten sowie bei Führungen unverschlossen zu halten.

- **Demonstrationsobjekt „Holzwollemaschine“**

Das Betreten ist für Unbefugte und Gäste nicht gestattet.

- **Stellmacherei „Putzkau“**

Zugang und Ausgang durch die Tür an der Stirnseite in Richtung Innenhof.

- **Historische Schmiede**

Zugang und Ausgang durch zwei von innen zu öffnende Tore in Richtung Innenhof.

- **Hauptgebäude Erdgeschoß -Toiletten, Sonderausstellung
- Forst- und Jagdausstellung**

- Ausgänge über die Treppe zur Eingangstür und durch die Gatterhalle jeweils aus Richtung Innenhof. (Erster Fluchtweg)
- Die Ausgänge sind als Notausgänge durch langnachleuchtende Rettungsweg-/Notausgangszeichen gekennzeichnet.
- Für nicht gehfähige oder gehbeeinträchtigte Personen ist der Fluchtweg zusätzlich durch das Rettungszeichen E026 mit Richtungspfeil bezeichnet.
- Als zweiter Fluchtweg wird der Bereich durch die Horizontalgatterhalle mit langnachleuchtend beschildertem Notausgang Richtung Holzlager/Parkplatz vorgehalten.
- Beide Tore sind von innen in Fluchtrichtung zu öffnen.

- **Hauptgebäude Obergeschoß – Puppenausstellung und Büro**

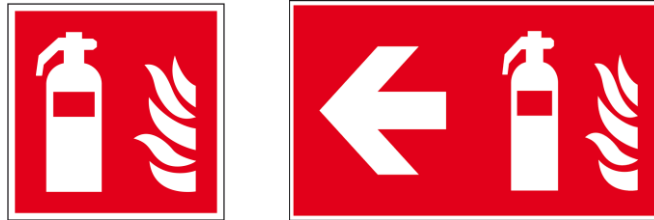
- Zugang und Abgang erfolgt über eine einfache Wendeltreppe, die nicht gleichzeitig in beide Richtungen begangen werden kann und steht als einzigster Flucht- und Rettungsweg zur Verfügung.
- Daraus ergibt sich die Zugangsbeschränkung für die Besichtigung der Puppenausstellung während der Öffnungszeiten und/oder Führungen von **max. 10 Personen**.
- Die Tätigkeit und der Aufenthalt im Büro ist auf max. drei Vereinsmitglieder, Geschäftspartner oder Besucher zu beschränken.

- **Hauptgebäude Kellergeschoß - Aufstellraum Heizung, Öllager,
- Keramikwerkstatt**

- Der Zugang und Ausgang erfolgt durch eine Tür aus Richtung Öffentlicher Verkehrsraum - Gehweg an der S127 Richtung Skerbersdorf – über eine einfache Wendeltreppe.
- Durch die Lage und Beschaffenheit liegt hier ein stark eingeschränkter Flucht – und Rettungsweg vor.
- Es wird eine Nutzungs- und Zugangsbeschränkung festgelegt: Die beiden Kellerräume der Keramikwerkstatt werden ausschließlich für das Trocknen der unfertigen Keramiken, das Bemalen und Brennen genutzt. Der Zugang und Aufenthalt in diesen Räumen ist kurzzeitig max. 10 Personen gestattet.
- Der Brennofen ist ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Unter Einhaltung der Angaben aus der Bedienungs- und Betriebsanweisung können Brandgefährdungen ausgeschlossen werden.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

- Alle Mitglieder des Fördervereins sowie zeitweise im Museum Tätigen (MAE, MA von Fremdbetrieben) sind über die ihrem Tätigkeitsbereich nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern zu unterweisen. Eingeschlossen die Möglichkeit der Brandmeldung sowie das Verhalten im Brandfall (Teil der Sicherheitsbelehrung bzw. Unterweisung im Brandschutz).
- Feuerlöschgeräte (Erstlöscher) sind gemäß der Ausrüstung von Ausstellungs- und Betriebsstätten (Vorführung von Maschinen) ausgerüstet. Der Standort ist mit dem **Brandschutzzeichen F001 Feuerlöscher**, zur besseren Auffindbarkeit mit Zusatzzeichen „Richtungspfeil“ gekennzeichnet:



- Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.
- Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.
- Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort und nachweislich dem Vorstand des FV zu melden.

5. Verhalten im Brandfall

- Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu wahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen !
- Lageeinschätzung: Wirksamkeit eines Löschversuches oder
 Feuerwehr anfordern (112)

5.1 Sofortmaßnahmen

- Menschen retten !Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung
- Fenster und Türen schließen. Nicht abschließen.

- Gefahrenbereich verlassen. Hilfsbedürftige Personen mitnehmen.
- Sammelstelle aufsuchen.
- Den Anweisungen der Feuerwehr und der Rettungskräfte Folge leisten.

5.2 Den Brand bekämpfen, Löschversuch unternehmen

- Selbstschutz beachten. Eigene Gefährdung ausschließen.
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb nehmen. Mehrere Feuerlöscher gemeinsam einsetzen. Nicht nacheinander.
- Löschmittelreserve zurückhalten
- Löschmittelstrahl direkt in den Brandherd spritzen. Nicht wahllos in die Flammen spritzen.
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen !
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !
- Feuer in Windrichtung angreifen.
- Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).
- Brandstelle weiter beobachten. Wiederentzündung verhindern.
- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist auf Anforderung der Einsatzkräfte der Feuerwehr von einem ortskundigen Vereinsmitglied einzuweisen.

5.3 In Sicherheit bringen

- Ruhe bewahren!
- Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).
- Der für das Museum festgelegte Sammelplatz (siehe Anlage Flucht- und Rettungsplan) ist aufzusuchen.
- Auf die Anwesenheit aller anwesenden Vereinsmitglieder am Sammelplatz ist zu achten.
- Besonders Besucher, die den Museumsbereich eigenständig verlassen wollen, sollten auf eventuell vermisste Personen befragt werden.
- Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht verschließen), um weitere Verqualmung zu vermeiden.

- In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.
- Nach Möglichkeit Sachwerte mit hohem musealen Wert und Unwiederbringlichkeit bergen.

6. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Der Brand ist sofort mittels Telefon zu melden mit folgender Angabe:

Notruf Feuerwehr

Tel: 112

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Wo brennt es? | (Museum Sagar, Bereich) |
| 2. Was brennt? | (Gebäude, Holz, Heizöl) |
| 3. Wie viel brennt? | (Angabe zur Menge/Umfang) |
| 4. Welche Gefahren? | (Feuer, Verpuffung, Explosion, Qualm) |
| 5. Warten auf Rückfragen! | |

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

7. Schlussbemerkungen

- Der Vorstand ist für die vollständige Verteilung und Unterweisung der bestehenden Brandschutzordnung für die Vereinsmitglieder, externen MA sowie in Sonderfällen gegenüber anderen Nutzern (z.B. Vermietung) verantwortlich.
- Zur Unterweisung des vorstehend genannten Personenkreises bietet der Vorstand entsprechendes Schulungs- und Informationsmaterial an.

Brandschutzordnung Teil C

Brandschutzordnung vom 05.08.2024 für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben für das Handwerk und Gewerbe Museum Sagar

1. Einleitung

- Die Brandschutzordnung Teil C wird jährlich und anlassbezogen (z.B. bei baulichen, technischen und organisatorischen, rechtlichen oder personellen Änderungen) überprüft und angepasst.
- Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen ist der Vorstand des FV e.V. verantwortlich.
- Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinsmitglieder einmal jährlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und Explosionen sowie über das Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen werden. Bei der Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern sowie in der Unterweisung von externen, zeitweise im Museum tätigen Personen sind diese auf die Einhaltung der Brandschutzordnung hinzuweisen.
- Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise im Objekt aufhalten und/oder arbeiten, werden durch den Vorstand und/oder deren Beauftragte zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet.
- Die Unterweisungen der Vereinsmitglieder, der zeitweise im Museum tätigen Personen (MAE – MA, MA von Fremdfirmen, Mieter von Vereinsräumen, u.a.) sowie die Protokolle von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sind zu dokumentieren und archivieren.
- Auf Beschluss des Vorstandes des FV e.V. wird ein **Brandschutzaktiv** gebildet.
- Der Vorstand wird in der Wahrnehmung der Verantwortung zu Belangen des Brandschutzes durch das Brandschutzaktiv unterstützt und beraten.
- Die Brandschutzordnung wird durch Aushang (Teil A), durch Auslage und im Mitgliederbereich der Homepage allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.
- Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können zu speziellen Problemen fach- bzw. situationsbezogen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

2. Brandverhütung

- Grundsätzlich gelten die in der Brandschutzordnung Teil B Abschnitt 1ff. beschriebenen Maßnahmen und Festlegungen zur Brandverhütung.
- Der Vorstand wird in der Wahrnehmung der Verantwortung zu Belangen des Brandschutzes durch das Brandschutzaktiv unterstützt und beraten.
- Das Brandschutzaktiv besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

Keding, Uwe

Krahl, Oliver

Lehnigk, Hartmut

Noack, Rene

Nowak, Konrad

Das Brandschutzaktiv wird für folgende Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandverhütung tätig:

- Überprüfung der Einhaltung der BSO im laufenden Betrieb, bei Umbauten, Nutzungsänderungen, usw.
- Überwachung des Verbotes „Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen“ sowie „Rauchverbot“ entsprechend dieser BSO
- Aktualität der Sicherheitskennzeichnung gewährleisten (Flucht- und Rettungszeichen, Verbots- und Hinweisschilder)
- Freihaltung der Flucht- und Rettungswege prüfen und sichern
- Aktualität von Plänen sichern (Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan)
- Jährliche Unterweisung zum Brandschutz und der BSO für Vereinsmitglieder unterstützen
- Einweisung in die Brandschutzbestimmungen für zeitweise im Museum tätige Personen (Fremdfirmen) und genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten)
- Überwachen der Flucht- und Rettungswege sowie der Flächen für die Feuerwehr
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und der Feuerwehr.

Mit Beschluß des Vereinsvorstandes:

- Beauftragung der Überprüfung der Feuerlöscher im Abstand von zwei Jahren. Dazu ist mit einer entsprechenden Firma ein Wartungsvertrag abzuschließen. Die Prüfung ist mit einem Prüfprotokoll zu dokumentieren.
- Beauftragung der wiederkehrenden Prüfung der ortsfesten sowie der ortsveränderlichen Anlagen. Eingeschlossen ist eine Prüfung der Blitzschutzanlagen.
- Beauftragung der Heizungsrevision

3. Alarmierung

Rettungsleitstelle Tel.: 112
Feuerwehr
Rettungsdienst

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

- Bei Eintreten eines Brandfalles und nach Alarmierung der Feuerwehr übernehmen die Mitglieder des Brandschutzaktivs die geordnete Räumung der gesamten Ausstellungsbereiche sowie ggf. des Museumsgeländes. Besondere Aufmerksamkeit ist auf Ortsfremde, behinderte und verletzte Personen sowie Familien mit Kindern zu richten. Sie überprüfen nach einer Räumung, ob sich weitere Personen im Gefahrenbereich aufhalten könnten und berichten dazu der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- Bergung von Sachwerten unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit und in Abstimmung mit dem Vorstand des FV e.V.

5. Löschmaßnahmen

Die Mitglieder des Brandschutzaktivs koordinieren bis zum Eintreffen der Feuerwehr in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vereinsvorstandes die Gefahrenabwehr.

6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Mitglieder des Brandschutzaktivs sichern die Anfahrt der Feuerwehr zum Grundstück - Handwerk und Gewerbe Sagar - entsprechend Feuerwehrplan. Dafür sind die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zur Brandstelle freizuhalten, einschließlich der Wasserentnahmestellen und der Flächen für die Feuerwehr. Vorhandene Lagepläne und notwendige Schlüssel sind bereitzuhalten.

7. Durchführung des Löscheinsatzes

Nach Information der Einsatzleitung der Feuerwehr durch den Vorstand des FV und deren Beauftragte zum Havariegeschehen übernimmt die Einsatzleitung der Feuerwehr die Organisation und Durchführung des Löscheinsatzes und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen.

Anlagenverzeichnis:	Seite:
Brandschutzordnung Teil A (Aushang)	15
Flucht- und Rettungsplan (Objekt Sägewerk)	16
Betriebsanweisung 010 Schweiß- und Brennschneidarbeiten, ..., in brand- gefährdeten Bereichen	17
Betriebsanweisung 0030 Heizöl (Heizöltankanlage SIM 1991 0125)	18
Feuerwehrplan 03/2018	19

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen
warnen/ Hilflöse mitnehmen

Türen und Fenster schließen



Gekennzeichneten
Fluchtweg folgen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Personenrettung geht vor
Sachrettung

Löschversuch
unternehmen



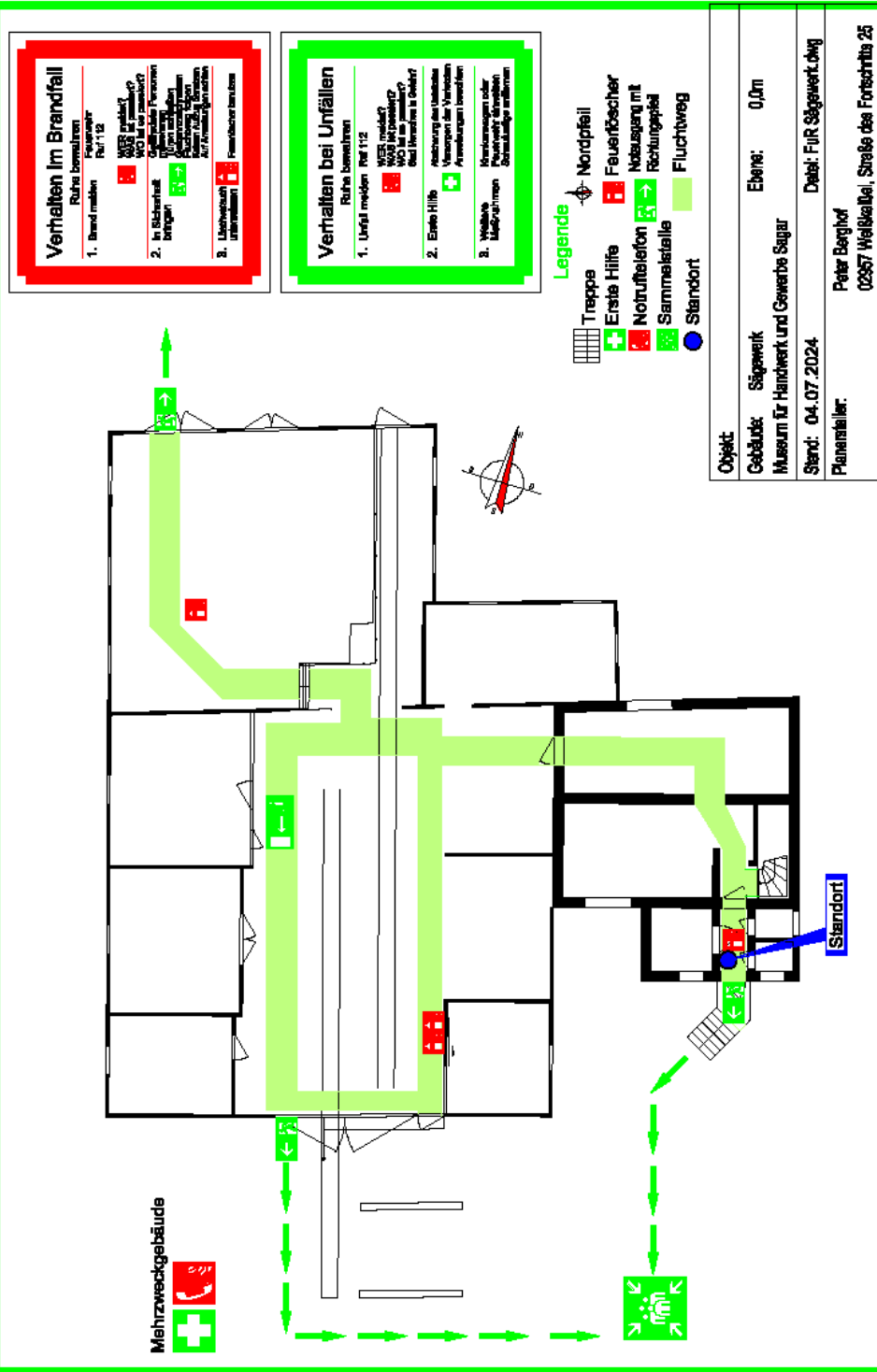
Feuerlöscher benutzen



Geräte und Mittel zur
Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096:2014-05 / Erstelldatum: 03.06.2024. / FV Museum Sagar e.V.

Flucht- und Rettungsplan



1. Anwendungsbereich

Schweiß- und Brennschneidarbeiten, Flexen und Schleifen sowie Flamarbeiten in brandgefährdeten Bereichen

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

- Abtropfende oder wegfliegende heiße, z.T. glühende, schmelzflüssige Werkstoff- oder Schlackepartikel
- Anreicherung des Arbeitsbereichs mit Brenngas.
- Wärmeübertragung in Nachbargebiete.
- Austreten von Sekundärflammen aus nicht verschlossenen Öffnungen (bei Rohrleitungen, Durchbrüchen, etc.)
- Brandentstehung infolge eines nicht erkannten Schweißbrandes

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Arbeiten mit Auftraggeber abstimmen.
- Informationen über Brandschutz- und Brandmeldeeinrichtungen beschaffen.
- Brandgefährdeten Bereich festlegen und kennzeichnen; Verkehrswege freimachen (z.B. Schlüssel übergeben), Löschmittel bereitstellen
- Arbeitsgeräte, Schweißwerkstoffe und Hilfsmittel auswählen und auf Mängel prüfen.
- **Arbeiten erst nach schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) durchführen.**
- Vor Beginn der Schweiß- und Schneidarbeiten:
 - prüfen, welche Teile demontiert und an ungefährlichem Ort bearbeitet werden können; ggf. Arbeiten am anderen Ort durchführen,
 - entfernen beweglicher Gegenstände, Stoffe, Abfälle usw., die entzündet werden könnten – freimachen der Arbeitsstelle,
 - entfernen der ortsfesten Einrichtungen, wie Verkleidungen, Isolierungen usw. die entzündet werden könnten, soweit dies möglich ist – freimachen der Arbeitsstelle,
 - abdecken der verbleibenden ortsfesten Einrichtungen wie Holzbalken, -wände, -böden, Kunststoffteile, Behälter usw. mit feuerfesten Decken, Matten, Platten, feuchtem Sand usw. – abdecken brennbarer Gegenstände,
 - abdichten von Decken- und Wandöffnungen, Fugen, Ritzen, Kabel- und Rohrdurchführungen, Kanäle, Schächte, Rohrenden usw. mit Lehm, Gips, Mörtel, feuchter Erde u.ä. – abdichten möglicher Brandausbreitungswege,
 - überwachen während der Arbeiten (auch in Nachbarräumen) zur Vermeidung der Brandentstehung durch Sachkundige mit geeigneten Löschmitteln z.B. Feuerlöscher, Löschschlauch, Löschdecke, Wassereimer – Brandwache stellen,
 - kontrollieren der Arbeitsstelle (auch in Nachbarräumen) nach Beendigung der Arbeiten (ggf. mehrmals über längeren Zeitraum) zur Entdeckung von Glimmstellen, Glutnestern, Rauch, Brandgeruch u.ä. durch Sachkundige – Brandwache stellen.
- Schweißgeräte nach Arbeitsende nicht an der Arbeitsstelle zurücklassen.

4. Verhalten im Brandfall

Notruf: 112

- Arbeiten einstellen und Brand löschen.
- In der Nähe befindliche Personen warnen.
- Feuerwehr alarmieren bzw. Feueralarm veranlassen.

5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe

Notruf: 112



- Brennende Kleidung mit Löschdecke bedecken.
- Ersthelfer und Aufsichtsführende informieren.
- Verletzten betreuen, Erste-Hilfe leisten

6. Erforderliche Arbeitsmittel, Entsorgung

- Löschmittel entsprechend eines möglichen Brandfalles (Art und Menge des/der Löschmittel)
- Brandmeldeeinrichtung (z.B. Funktelefon).
- Hilfsmittel zum Abdecken: feuerfeste Decken, Matten, Platten, Sand usw.
- Hilfsmittel zum Abdichten: Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde, Rohrverschlüsse usw.
- Für die fachgerechte und sichere Entsorgung ist zuständig: MA des Handwerk –und Gewerbemuseums

Datum: 08.11.2016

Vorstand des Fördervereins e.V.

1. Anwendungsbereich

Schweiß- und Brennschneidarbeiten, Flexen und Schleifen sowie Flamarbeiten in brandgefährdeten Bereichen

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

- Abtropfende oder wegfliegende heiße , z.T. glühende, schmelzflüssige Werkstoff- oder Schlackepartikel
- Anreicherung des Arbeitsbereichs mit Brenngas.
- Wärmeübertragung in Nachbarbereiche.
- Austreten von Sekundärflammen aus nicht verschlossenen Öffnungen(bei Rohrleitungen, Durchbrüchen, ec.)
- Brandentstehung infolge eines nicht erkannten Schweißbrandes

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Arbeiten mit Auftraggeber abstimmen.
- Informationen über Brandschutz- und Brandmeldeeinrichtungen beschaffen.
- Brandgefährdeten Bereich festlegen und kennzeichnen; Verkehrswege freimachen (z.B. Schlüssel übergeben), Löschmittel bereitstellen
- Arbeitsgeräte, Schweißwerkstoffe und Hilfsmittel auswählen und auf Mängel prüfen.
- **Arbeiten erst nach schriftlicher Genehmigung (Schweißerglaubnisschein) durchführen.**
- Vor Beginn der Schweiß- und Schneidarbeiten:
 - prüfen, welche Teile demontiert und an ungefährlichem Ort bearbeitet werden können; ggf. Arbeiten am anderen Ort durchführen,
 - entfernen beweglicher Gegenstände, Stoffe, Abfälle usw., die entzündet werden könnten – freimachen der Arbeitsstelle,
 - entfernen der ortsfesten Einrichtungen, wie Verkleidungen, Isolierungen usw. die entzündet werden könnten, soweit dies möglich ist – freimachen der Arbeitsstelle,
 - abdecken der verbleibenden ortsfesten Einrichtungen wie Holzbalken, -wände, -böden, Kunststoffteile, Behälter usw. mit feuerfesten Decken, Matten, Platten, feuchtem Sand usw. – abdecken brennbarer Gegenstände,
 - abdichten von Decken- und Wandöffnungen, Fugen, Ritzen, Kabel- und Rohrdurchführungen, Kanäle, Schächte, Rohrenden usw. mit Lehm, Gips, Mörtel, feuchter Erde u.ä. – abdichten möglicher Brandausbreitungswege,
 - überwachen während der Arbeiten (auch in Nachbarräumen) zur Vermeidung der Brandentstehung durch Sachkundige mit geeigneten Löschmitteln z.B. Feuerlöscher, Löschschlauch, Löschdecke, Wassereimer – Brandwache stellen,
 - kontrollieren der Arbeitsstelle (auch in Nachbarräumen) nach Beendigung der Arbeiten (ggf. mehrmals über längeren Zeitraum) zur Entdeckung von Glimmstellen, Glutnestern, Rauch, Brandgeruch u.ä. durch Sachkundige – Brandwache stellen.
- Schweißgeräte nach Arbeitsende nicht an der Arbeitsstelle zurücklassen.

4. Verhalten im Brandfall

Notruf: 112

- Arbeiten einstellen und Brand löschen.
- In der Nähe befindliche Personen warnen.
- Feuerwehr alarmieren bzw. Feueralarm veranlassen.

5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe

Notruf: 112



- Brennende Kleidung mit Löschdecke bedecken.
- Ersthelfer und Aufsichtsführende informieren.
- Verletzten betreuen, Erste-Hilfe leisten

6. Erforderliche Arbeitsmittel, Entsorgung

- Löschmittel entsprechend eines möglichen Brandfalles (Art und Menge des/der Löschmittel)
- Brandmeldeeinrichtung (z.B. Funktelefon).
- Hilfsmittel zum Abdecken: feuerfeste Decken, Matten, Platten, Sand usw.
- Hilfsmittel zum Abdichten: Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde, Rohrverschlüsse usw.
- Für die fachgerechte und sichere Entsorgung ist zuständig: MA des Handwerk –und Gewerbemuseums

Datum: 08.11.2016

Vorstand des Fördervereins e.V.

